

# Forderungen für einen ambitionierten Windkraftausbau

14. Mai 2020

## „Öffentliches Interesse“ gesetzlich verankern

Der Gesetzgeber muss durch klare Ziele festschreiben, dass der Ausbau der Windenergie **im öffentlichen Interesse** liegt. Die Gründe dafür sind folgende:

- Deutschland hat sich **sowohl durch internationale Verträge als auch durch nationale Gesetze verpflichtet**, seinen Ausstoß an Treibhausgasemissionen in den kommenden Jahren drastisch zu reduzieren: Laut deutschem Klimaschutzgesetz sollen bis zum Jahr 2030 die Gesamtemissionen um 55 Prozent gegenüber dem Basisjahr 1990 gesenkt werden, die Verpflichtungen aus dem Pariser Klimaabkommens gehen sogar noch darüber hinaus.
- Die bisherigen Erfolge der Energiewende belegen, dass eine deutliche Senkung der Treibhausgasemissionen im Energiesektor nur gelingen kann, **indem in großem Stil fossile Kraftwerke durch erneuerbare Energiequellen ersetzt werden**: Allein im Jahr 2018 hat die Ökostrom-Produktion rund 184 Millionen Tonnen an CO<sub>2</sub>-Emissionen eingespart.
- Im „Klimaschutzprogramm 2030“ vom Oktober 2019 hat die Bundesregierung deshalb festgeschrieben, den **Anteil erneuerbarer Energien im Stromsektor bis zum Jahr 2030 auf 65 Prozent zu steigern**. Das Bundesklimaschutzgesetz hat als Zielmarke formuliert, Deutschland **bis 2050 treibhausgasneutral** zu machen. Dies setzt eine Energieversorgung zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien voraus.
- Diese gesetzlich festgelegten Ziele lassen sich aber nur erreichen, wenn wir das **derzeitige Ausbautempo** erneuerbarer Energien, einschließlich Windkraft an Land, **deutlich steigern**. Das belegen zahlreiche Studien, so beispielsweise jüngst die der Agora Energiewende zur „Ökostrom-Lücke“. **Die Voraussetzungen für ein „öffentliches Interesse“ am Windkraftausbau sind somit erfüllt.**

- Es ist daher auch sinnvoll und angemessen, Windenergie genehmigungsrechtlich **auf eine Stufe mit anderen Infrastrukturvorhaben** von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung zu heben – wie etwa den Bau von Straßen, Häfen oder Energieversorgungsnetzen. Derzeit rangieren Windkraftanlagen noch in der gleichen Kategorie wie etwa Tankstellen oder Motocross-Anlagen.

## Planungssicherheit durch ein neues „Windenergie-an-Land-Gesetz“

Um den Ausbau der Windkraft im zur Erreichung der Klimaschutzziele notwendigen Ausmaß und Tempo sicher zu gewährleisten, ist eine **Bündelung und Stärkung zentraler Planungsvorschriften** in einem neu zu schaffenden „Windenergie-an-Land-Gesetz“ sinnvoll. Ein solches Gesetz, das sich inhaltlich teilweise an das bereits bestehende „Windenergie-auf-See-Gesetz“ anlehnen kann, sollte unter anderem regeln:

- Die Definition des **öffentlichen Interesses** am Ausbau der Windkraft wird gesetzlich verankert.
- Ein **neues Fachplanungsrecht** ersetzt zumindest für größere Windenergievorhaben das bisherige, konfliktträchtige und wenig praxistaugliche Planungsregime mit Raumordnung/Bauleitplanung.
- Der Bund gibt im Gesetz **verbindliche Ausbauziele** für alle Bundesländer vor, die in ihrer Gesamtheit ausreichen, um die Klimaschutzziele zu erreichen und eine sichere Energieversorgung mit erneuerbaren Energien zu gewährleisten. Die Ausbauziele können je nach Ausgestaltung in Gigawatt installierter Leistung oder in konkreten Flächenangaben bestehen, die jedes Bundesland zu bestimmten Zeitpunkten für Windenergie zur Verfügung stellen muss. Ein aus unserer Sicht sinnvolles Flächenziel sollte nicht unter zwei Prozent der Gesamtfläche Deutschlands liegen. Derzeit sind lediglich 31.000 Quadratkilometer Fläche bundesweit für den Windausbau ausgewiesen, was gerade einmal 0,9 Prozent der Gesamtfläche der Bundesrepublik entspricht.

Ein Windenergie-an-Land-Gesetz **beschneidet nicht die grundgesetzlich verbrieften Rechte der Bundesländer**. Sollte der Vorschlag dennoch politisch nicht durchsetzbar sein, ließen sich bundesweite Ausbauziele auch im bisherigen Planungsrecht verankern, das auf Raumordnungsrecht und Baugesetzbuch fußt. Weil im Rahmen des Raumordnungsrechtes Bundesländer von den bundesweiten Ausbauzielen abweichen dürften, wäre das Erreichen der Klimaschutz- und Erneuerbaren-Ziele aber weniger sicher, als dies ein Windenergie-an-Land-Gesetz gewährleisten würde.

Alternativ könnte daher die Ausbaumvorgabe in Fläche oder GW pro Bundesland zumindest im Energiewirtschaftsgesetz aufgenommen werden, was dann von allen Planungsträgern zu beachten wäre.

## Windausbau und Artenschutz

Auch Windenergieanlagen bedeuten Eingriffe in die lokale Umwelt. Das konsequente Erreichen der Klimaschutzziele – unter anderem durch eine Dekarbonisierung des Energiesektors – **dient jedoch dem Schutz von Flora und Fauna insgesamt**. Ohne das Naturschutzrecht, das auf EU-Recht beruht zu verwässern kann die Verankerung des öffentlichen Interesses bei der Genehmigung Klarheit bringen und heutige Rechtsunsicherheit beseitigen.

- Ob ein Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verletzt, sollte anhand eines **bundesweit einheitlichen Leitfadens** („TA Artenschutz“) beurteilt werden. Dies hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Herbst 2018 angemahnt.
- Ist ein öffentliches Interesse für Windkraftanlagen definiert, besteht eine rechtliche Basis für **Ausnahmen** von natur- oder artenschutzrechtlichen Verboten, wie sie auch bei anderen Infrastrukturvorhaben (Straßenbau, Bergbau) erteilt werden.
- Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Vorgaben lassen sich auch für einzelne Windenergieanlagen begründen, weil diese Anlagen **im Interesse des Klimaschutzes notwendig sind** – zumindest bis das Ausbauziel erreicht ist. Dies sollte gesetzlich klargestellt werden, etwa im Bundesnaturschutzgesetz.
- Werden Ausnahmen erteilt, müssten die entsprechenden Windenergieprojekte nach bestehendem Recht weiter **Ausgleichsmaßnahmen** ergreifen – daran kann und darf sich nichts ändern.
- Durch diese Ausnahmeregelung wird **weder das Artenschutzrecht abgeschafft, noch eine europarechtswidrige Regelung verankert**. Vielmehr bleiben die übrigen Ausnahmevoraussetzungen bestehen – vor allem dahingehend, dass sich der „Erhaltungszustand der Populationen“ nicht verschlechtern darf. Auch hier sollte im Einvernehmen mit dem Naturschutz eine bundesweite Methodenkonvention erarbeitet werden.

## Verzicht auf diskriminierende Abstandsregelungen

Anders als aktuell für neue Windkraftanlagen diskutiert, existieren im Blick auf **andere, vergleichbare Infrastrukturprojekte oder industrielle Ansiedlungen keine festen gesetzlichen Vorgaben für Abstände** zu Wohnsiedlungen. Diese Vorhaben orientieren sich ausschließlich an Gesundheits- und Umweltschutzvorgaben, wie sie im Bundesimmissionsschutzgesetz geregelt sind. Windkraftprojekte werden somit schlechter gestellt als zum Beispiel der Bau einer neuen Straße oder die Erschließung eines Gewerbegebietes. Ein 1.000-Meter-Abstand exklusiv für Windenergieanlagen **widerspricht daher dem Grundsatz der Gleichbehandlung**.

## Mehr Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern

Windenergieanlagen liegen aus Klimaschutz-Gründen im öffentlichen Interesse. Ihre Errichtung kann aber auch die **regionale Wertschöpfung und die Identifikation der Menschen vor Ort** mit der Energiewende stärken – sofern die die Anwohner\*innen Mitgestaltungs- und Beteiligungsmöglichkeiten haben und auch finanziell profitieren können. Die EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) stärkt hier explizit die Rechte für Bürger\*innen. Die Bundesregierung muss ihre **EU-rechtliche Verpflichtung zeitnah erfüllen** und einen regulatorischen Rahmen schaffen, der es den Bürger\*innen erleichtert, diese Rechte auch tatsächlich vollumfänglich auszuüben.

### Kontakt:

Marcel Keiffenheim  
Leiter Politik und Kommunikation  
Greenpeace Energy eG  
Tel. 040 / 808 110-675  
[marcel.keiffenheim@greenpeace-energy.de](mailto:marcel.keiffenheim@greenpeace-energy.de)  
[www.greenpeace-energy.de](http://www.greenpeace-energy.de)